

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5347

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An die
Vorsitzende
des Bildungsausschusses
Frau Anke Erdmann, MdL

– im Hause –

Ihre Nachricht vom: 10.12.2015

Mein Zeichen: L 201 – 215/18

Bearbeiter:
Frank Platthoff

Telefon (0431) 988-1103
Telefax (0431) 988-1250
frank.platthoff@landtag.ltsh.de

16. Dezember 2015

Verfassungsmäßigkeit eines „Erweiterten Senats“ und seiner Zuständigkeiten

Sehr geehrte Frau Erdmann,

der Bildungsausschuss hat den Wissenschaftlichen Dienst in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 gebeten zu prüfen, ob die in Artikel 1 Nummer 10 des Änderungsantrages Umdruck 18/5312 (neu) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/3156) vorgesehene Einführung eines „Erweiterten Senats“ (§ 20 a HSG-E) in Hinblick auf dessen Zusammensetzung und die dem Gremium zugewiesenen Aufgaben verfassungsgemäß ist. In Anbetracht der für die Prüfung zur Verfügung stehenden Zeit bis zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Änderungsantrag Umdruck 18/5312 (neu) keine Begründung enthält, müssen sich unsere Ausführungen auf eine erste Einschätzung beschränken.

I. Vorgaben durch das Bundesverfassungsgericht

Wie wir bereits in unserem Gutachten vom 25. November 2015 (Umdruck 18/5205) ausgeführt haben, hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen zu den Hochschulgesetzen der Länder aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG Anforderungen entwickelt, die an die organisatorische Ausgestaltung der Hochschulen durch den Landesgesetzgeber zu stellen sind (organisationsrechtlicher Gewährleistungsanspruch der Wissenschaftsfreiheit). Danach hat der Staat im Bereich des mit öffentlichen Mit-

teln eingerichteten und unterhaltenen Wissenschaftsbetriebs durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass das Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung soweit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist. Dem einzelnen Grundrechtsträger erwächst aus dieser Wertentscheidung ein Recht auf solche staatlichen Maßnahmen auch organisatorischer Art, die zum Schutz seines grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie ihm freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen.¹

Bei Entscheidungen gruppenmäßig zusammengesetzter Kollegialorgane über Angelegenheiten, welche unmittelbar die *Lehre* betreffen, muss der Gruppe der Hochschul-lehrer/-innen der ihrer besonderen Stellung entsprechende maßgebliche Einfluss verbleiben. Diesem Erfordernis wird genügt, wenn diese Gruppe über die Hälfte der Stimmen verfügt. Bei Entscheidungen, die unmittelbar *Fragen der Forschung* oder die *Berufung der Hochschullehrer* betreffen, muss der Gruppe der Hochschullehrer ein weitergehender, ausschlaggebender Einfluss vorbehalten bleiben.² Ein ausschlaggebender Einfluss ermöglicht es den Hochschullehrern, sich gegenüber den anderen Gruppen durchzusetzen.³

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei der verfassungsrechtlichen Prüfung der Vereinbarkeit von Organisationsnormen mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG darauf abzustellen, ob durch diese Normen die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung *strukturell gefährdet* werden. „Zur Klärung der Frage, ob eine Regelung Strukturen schafft, die sich gefährdend auf die Wissenschaftsfreiheit auswirken können, ist das hochschulorganisatorische Gesamtgefüge mit seinen unterschiedlichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten in den Blick zu nehmen. Zu berücksichtigen ist dabei auch der Grad der Bedeutung der jeweils zu treffenden Entscheidung für die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung. Da sich die meisten hochschulorganisatorischen Entscheidungen, auch wenn sie den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung nicht unmittelbar berühren, aufgrund der Angewiesenheit der wissenschaftlich Tätigen auf den öffentlich bereitgestellten und organi-

¹ BVerfGE 35, 79 (Leitsätze 1 bis 3).

² BVerfGE 35, 79 (Leitsatz 8 b und c).

³ von Coelln in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, Kapitel VII Rn. 44. Konkret erfordere dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine absolute Mehrheit der Hochschullehrer in solchen Gremien und Kollegialorganen, die unmittelbar Fragen der Forschung betreffende Angelegenheiten regeln.

sierten Wissenschaftsbetrieb mittelbar auf die wissenschaftliche Betätigung auswirken können (...), reicht eine nur hypothetische Gefährdung nicht aus.“⁴

„Solange der Gesetzgeber ein in diesem Sinne hinreichendes Maß an organisatorischer Selbstbestimmung der Grundrechtsträger sicherstellt, ist er frei, den Wissenschaftsbetrieb nach seinem Ermessen zu regeln, um die unterschiedlichen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und die Interessen aller daran Beteiligten in Wahrnehmung seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in angemessenen Ausgleich zu bringen (...). Der Gesetzgeber darf nicht nur neue Modelle und Steuerungstechniken entwickeln und erproben (...), vielmehr ist er sogar verpflichtet, bisherige Organisationsformen kritisch zu beobachten und zeitgemäß zu reformieren (...). Ihm stehen dabei gerade hinsichtlich der Eignung neuer Organisationsformen eine Einschätzungsprärogative und ein Prognosespielraum zu (...).“⁵

„Insbesondere darf der Gesetzgeber die Art und Weise der Beteiligung der Grundrechtsträger frei gestalten, solange die Strukturen die freie Lehre und Forschung hinreichend gewährleisten. Er kann etwa eine direkte oder repräsentative Beteiligung an Entscheidungen, eine unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme, Entscheidungs-, Veto-, Mitwirkungs- oder Anhörungsrechte, Aufsichts-, Informations- oder Kontrollrechte regeln, je nachdem, welche organisatorischen Strukturen ihm für eine funktionsfähige Wissenschaftsverwaltung geeignet erscheinen.“⁶

II. Entspricht die Konzeption des Erweiterten Senats diesen Anforderungen?

Fraglich ist, ob die im Änderungsantrag Umdruck 18/5312 (neu) vorgesehene Einrichtung eines Erweiterten Senats an den Hochschulen in Schleswig-Holstein den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die organisationsrechtliche Gewährleistung der Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) entspricht. Insofern sind die personelle Zusammensetzung des Erweiterten Senats sowie die dem Gremium zugewiesenen Aufgaben in den Blick zu nehmen.

1. Zusammensetzung des Erweiterten Senats

Der Erweiterte Senat besteht gemäß § 20 a Abs. 2 HSG-E aus 48 Mitgliedern. Von diesen gehören 16 der Gruppe der Hochschullehrer/-innen, acht der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, 16 der Gruppe der Studierenden und acht der Gruppe des

⁴ BVerfGE 111, 333 (355) m.w.N.

⁵ BVerfGE 111, 333 (355 f.) m.w.N.

⁶ BVerfGE 111, 333 (356)

nichtwissenschaftlichen Dienstes⁷ an.⁸ Daneben gehören dem Erweiterten Senat weitere Mitglieder mit Antragsrecht und beratender Stimme an.⁹

Eine besondere Stimmgewichtung der Gruppe der Hochschullehrer/-innen innerhalb des Erweiterten Senats ist nicht ersichtlich. Ebenso enthält § 20 a HSG-E keine Regelung der Frage, mit welchen Mehrheitsverhältnissen Entscheidungen oder Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Erweiterten Senats getroffen werden. Insofern gelten die allgemeinen Regelungen (beispielsweise über Beschlüsse, § 15 HSG¹⁰), sofern nicht für den konkreten Zuständigkeitsbereich etwas anderes angeordnet ist.

Es ist festzustellen, dass – anders als im Senat¹¹ – die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Erweiterten Senat weder ausschlaggebenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung hat¹² noch über die Hälfte der Stimmen in diesem Gremium verfügt¹³. Hieraus folgt nach den dargestellten Rechtsprechungsgrundsätzen des Bundesverfassungsgerichts, dass dem so besetzten Gremium jedenfalls keine Entscheidungen übertragen werden dürfen, die unmittelbar Fragen der Forschung und Lehre oder die Berufung von Hochschullehrern betreffen.

2. Aufgaben des Erweiterten Senats

Der Erweiterte Senat ist nach Artikel 1 Nummer 10 des Änderungsantrages Umdruck 18/5312 (neu) zuständig für

⁷ Die Gruppe im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HSG (bislang: „Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes“) soll nach Ziffer 11 a) bb) des Gesetzentwurfes Drs. 18/3156 zukünftig als „Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung“ bezeichnet werden. Änderungen in der Sache ergeben sich hieraus nicht (vgl. Gesetzesbegründung Drs. 18/3156, S. 51).

⁸ Bei Hochschulen mit weniger als 5000 Mitgliedern besteht der Erweiterte Senat aus 24 Mitgliedern, wobei die genannten Gruppen im Verhältnis 8 : 4 : 8 : 4 vertreten sind.

⁹ Nach § 20 a Abs. 3 HSG-E sind dies die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und die Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. weitere durch die jeweilige Hochschulverfassung bestimmte Personen. Die oder der (neue) Beauftragte für Diversität (§ 27a HSG-E) ist nach dem Gesetzentwurf nicht als weiteres (gesetzliches) Mitglied des Erweiterten Senats vorgesehen.

¹⁰ Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007, GVOBl. S. 184, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2015, GVOBl. S. 162.

¹¹ Im Senat verfügen die Hochschullehrer/-innen nach § 21 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HSG über die Mehrheit der Stimmen. Von den 23 Senatsmitgliedern gehören zwölf der Gruppe der Hochschullehrer/innen, vier der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, vier der Gruppe der Studierenden und drei der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes (zukünftig: „Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung“) an. Bei Hochschulen mit weniger als 5000 Mitgliedern besteht der Senat aus 13 Mitgliedern, wobei die genannten Gruppen im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 vertreten sind. Auch hier ergibt sich eine Majorität der Hochschullehrer/-innen.

¹² Die Gruppe der Hochschullehrer kann sich bei der Entscheidungsfindung nicht gegen den geschlossenen Widerstand der anderen Gruppen durchsetzen, vgl. *BVerfGE* 35, 79 (142).

¹³ Die Gruppe der Hochschullehrer hat im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts demnach auch keinen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung innerhalb des Erweiterten Senats.

- die Nominierung der Mitglieder des Erweiterten Senats in den Findungskommissionen nach § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2 durch die jeweiligen Mitgliedergruppen,
- die Stellungnahme zu einem Geschäftsbericht der Hochschule,
- die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (§ 27),
- die Wahl der oder des Beauftragten für Diversität (§ 27a),
- die Entscheidungen über Würden und Ehrungen (ohne Ehrenpromotion) und
- die Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals.

a. Nominierung der Mitglieder des Erweiterten Senats in den Findungskommissionen nach § 23 Abs. 6 und § 25 Abs. 2 HSG-E

Nach geltendem Recht richten der Hochschulrat und der Senat zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten eine gemeinsame Findungskommission ein. Bei der Nominierung der Mitglieder berücksichtigt der Senat seine Mitgliedergruppen (§ 23 Abs. 6 Sätze 1 und 2 HSG). Mit dem Änderungsantrag Umdruck 18/5312 (neu) ist nunmehr beabsichtigt, die Zuständigkeit für die Entsendung der (senatsseitigen) Mitglieder auf den Erweiterten Senat zu übertragen.¹⁴

Die Einrichtung einer gemeinsamen Findungskommission von Hochschulrat und Senat zur Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers ist erstmalig mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 18/3156 vorgesehen.¹⁵ Abweichend vom Gesetzentwurf der Landesregierung sieht der Änderungsantrag Umdruck 18/5312 (neu) vor, dass die (senatsseitigen) Mitglieder in dieser Findungskommission vom Erweiterten Senat (und nicht vom Senat) entsandt werden.¹⁶

Es stellt sich die Frage, ob die Position der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dadurch geschwächt wird, dass die Zuständigkeit für die Nominierung der (senatsseitigen) Mitglieder der Findungskommissionen nach § 23 Abs. 6 und § 25 Abs. 2 HSG-E auf den Erweiterten Senat übertragen werden soll. Hierfür könnte sprechen, dass die Gruppe der Hochschullehrer/-innen im Erweiterten Senat – anders als im Senat – über keine Mehrheit verfügt und nicht einmal die Hälfte der Mitglieder ausmacht. Obläge die Auswahl der senatsseitigen Mitglieder der Findungskommissionen für alle Mitgliedergruppen dem Erweiterten Senat als Kollegialorgan, könnte eine Schwächung der Position der Gruppe der Hochschullehrer/-innen darin zu sehen sein,

¹⁴ Artikel 1 Nummer 10 des Änderungsantrages Umdruck 18/5312 (neu).

¹⁵ Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzentwurfes Drs. 18/3156.

¹⁶ Artikel 1 Nummer 10 des Änderungsantrages Umdruck 18/5312 (neu).

dass sie auf die eigene Gruppenvertretung innerhalb der Findungskommissionen weder maßgeblichen noch ausschlaggebenden Einfluss mehr hätte.

Fraglich ist, nach welchem Verfahren der Erweiterte Senat die Nominierung und Entsendung der Mitglieder der Findungskommissionen vorzunehmen hat.

Die Zuständigkeitszuweisung in § 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSG-E¹⁷ sieht eine Nominierung *durch die jeweiligen Mitgliedergruppen* vor. Nach ihrem Wortlaut könnte die Vorschrift so zu verstehen sein, dass die Nominierung der Mitglieder für die Findungskommissionen nicht durch den Erweiterten Senat als Kollegialorgan erfolgt, sondern jede Mitgliedergruppe innerhalb des Erweiterten Senats die eigenen Vertreterinnen und Vertreter für die Findungskommissionen benennt, die sodann vom Erweiterten Senat zu entsenden sind. Nach dieser Auslegung könnte die Gruppe der Hochschul-lehrer/-innen (weiterhin) selbst entscheiden, welche Professorinnen und Professoren vom Erweiterten Senat in die Findungskommissionen entsandt werden sollen. Eine Schwächung ihrer Position wäre mit der beabsichtigten Neuregelung insofern nicht verbunden.¹⁸

Gegen diese Auslegung – und für eine Nominierung und Entsendung der Mitglieder der Findungskommissionen durch den Erweiterten Senat als Kollegialorgan – sprechen Ungereimtheiten, die sich in Anbetracht der weiteren Vorgaben für die Zusammensetzung der Findungskommissionen ergeben. Könnte nach der obigen Auslegung jede Mitgliedergruppe des Erweiterten Senats ihre in die Findungskommissionen zu entsendenden Mitglieder selbst benennen, bliebe unklar,

- welche der vier Mitgliedergruppen das fünfte (senatsseitige) Mitglied für die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten stellen dürfte (vgl. § 23 Abs. 6 HSG-E),
- wie zu gewährleisten wäre, dass unter den vom Erweiterten Senat entsandten fünf Mitgliedern mindestens ein weibliches Mitglied ist (vgl. § 23 Abs. 6 HSG-E)¹⁹ und
- auf welche Weise die „Nominierung“ durch die Mitgliedergruppen des Erweiterten Senats erfolgen sollte.

¹⁷ Artikel 1 Nummer 10 des Änderungsantrages Umdruck 18/5312 (neu).

¹⁸ Die Gruppe der Hochschullehrer/-innen würde nach hiesiger Einschätzung aber gegenüber einer Entsendung der Mitglieder der Findungskommissionen durch den Senat ihren ausschlaggebenden Einfluss hinsichtlich der anderen Gruppenvertreterinnen und -vertreter einbüßen.

¹⁹ Dies gilt gleichermaßen für die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers, vgl. § 25 Abs. 2 HSG-E in der Fassung des Änderungsantrages Umdruck 18/5312 (neu).

Gelangt man in Ansehung dieser Unklarheiten und trotz des Wortlauts der Vorschrift zu der Auslegung, dass der Erweiterte Senat die Mitglieder in den Findungskommissionen als Kollegialorgan nominiert, so ist festzustellen, dass hierdurch der Einfluss der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegenüber der unserem Gutachten Umdruck 18/5205 zugrunde liegenden Rechtslage (noch) weiter zurückgedrängt würde. In diesem Fall hätte die Gruppe der Hochschullehrer/-innen nicht einmal mehr maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung, welches Mitglied aus ihrer Gruppe in die Findungskommissionen entsandt wird.

Anzumerken ist ferner, dass der Änderungsantrag Umdruck 18/5312 (neu) den § 23 Abs. 6 HSG-E in der Fassung des Gesetzentwurfes der Landesregierung Drs. 18/3156²⁰ nicht modifiziert.²¹ Die demnach vorgesehene Fassung des § 23 Abs. 6 HSG-E passt inhaltlich jedoch nicht zu der mit dem Änderungsantrag Umdruck 18/5312 (neu) vorgesehenen Zuständigkeitszuweisung an den Erweiterten Senat (§ 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSG-E), da sie erkennbar weiterhin von einer Zuständigkeit des Senats (und nicht des Erweiterten Senats) für die Entsendung der Mitglieder der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten ausgeht.

b. Stellungnahme zu einem Geschäftsbericht der Hochschule

Die Stellungnahme zu einem Geschäftsbericht der Hochschule liegt bislang in der Zuständigkeit des Senats (§ 21 Abs. 1 Nr. 7 HSG). Sie soll nunmehr nach § 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HSG-E²² dem Erweiterten Senat übertragen werden.

Ein Geschäftsbericht hat im Wirtschaftsleben die Aufgabe, Informationen über den Geschäftsverlauf des vergangenen Geschäftsjahres eines Unternehmens zu vermitteln. Allgemein bezeichnet der Bericht eine Darstellungsform, die einen Sachverhalt oder eine Handlung objektiv schildert, ohne Wertungen zu enthalten. Wann und durch wen ein Geschäftsbericht der Hochschule zu erstellen ist, regelt das Hochschulgesetz – soweit ersichtlich – nicht.

Unter Berücksichtigung dieses Rahmens drängt es sich jedenfalls nicht auf, dass die Frage der Zuständigkeit für die Stellungnahme zu einem Geschäftsbericht der Hochschule hinreichend wissenschaftsrelevant im Sinne der Rechtsprechung des Bundver-

²⁰ Artikel 1 Nummer 17 b) des Gesetzentwurfes Drs. 18/3156.

²¹ Vgl. in diesem Sinne auch die Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses, Drs. 18/3596, S. 19.

²² Artikel 1 Nummer 10 des Änderungsantrages Umdruck 18/5312 (neu).

fassungsgerichts sein könnte. Eine strukturelle nicht nur hypothetische Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit ist allein durch die beabsichtigte Zuständigkeitsübertragung nach hiesiger Auffassung nicht zu erkennen.

c. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftrage der Hochschule wird nach gegenwärtiger Rechtslage vom Senat gewählt (§ 27 Abs. 3 Satz 1 HSG). Hieran soll sich nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung trotz der beabsichtigten Neufassung des § 27 HSG nichts ändern.²³ Hingegen sieht der Änderungsantrag Umdruck 18/5312 (neu) in § 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HSG-E²⁴ vor, die Zuständigkeit für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nunmehr auf den Erweiterten Senat zu übertragen.²⁵ Auch § 27 Abs. 3 Satz 3 HSG-E in der Fassung des Gesetzentwurfes der Landesregierung (Drs. 18/3156) soll durch den Änderungsantrag Umdruck 18/5312 (neu) entsprechend angepasst werden.²⁶

Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, die jeweilige Hochschule bei der Erfüllung ihres Gleichstellungsauftrages zu beraten und zu unterstützen (§ 27 Abs. 1 Satz 1 HSG-E i.V.m. § 3 Abs. 4 HSG-E). Bei der Besetzung von Hochschulorganen und Hochschulgremien wirken sie darauf hin, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind (§ 3 Abs. 4 Satz 3 HSG-E). Insofern kann die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten Einfluss auf die Personalauswahl – auch von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern – haben.²⁷

Gleichwohl dürfte die Zuständigkeit für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten jedenfalls nicht als unmittelbar wissenschaftsrelevant anzusehen sein. Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass sich die meisten hochschulorganisatorischen Entscheidungen, auch wenn sie den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung nicht unmittelbar berühren, aufgrund der Angewiesenheit der wissenschaftlich Tätigen

²³ Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzentwurfes Drs. 18/3156, § 27 Abs. 3 Satz 3 HSG-E.

²⁴ Artikel 1 Nummer 10 des Änderungsantrages Umdruck 18/5312 (neu).

²⁵ Der Senat bleibt ausweislich der beabsichtigten Änderung des § 27 Abs. 3 HSG-E aber weiterhin berechtigt, zur Erarbeitung eines Wahlvorschlages einen Ausschuss einzusetzen (vgl. Drs. 18/3156, Artikel 1 Nummer 20, § 27 Abs. 3 Satz 5 HSG-E sowie den auf eine Änderung des § 27 Abs. 3 Satz 3 HSG-E beschränkten Änderungsantrag Umdruck 18/5312 [neu], Artikel 1 Nummer 14).

²⁶ Artikel 1 Nummer 14 des Änderungsantrages Umdruck 18/5312 (neu).

²⁷ Bisher stehen der Gleichstellungsbeauftragten in erster Linie Informations- und Antragsrechte sowie eine beratende Stimme in den Hochschulgremien zu. Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 18/3156) soll die Gleichstellungsbeauftragte ein Widerspruchsrecht gegen Entscheidungen der Organe erhalten. Die Organe haben ihrerseits die Möglichkeit, dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten abzuwehren oder ihre eigene Entscheidung zu bestätigen. Ein Vetorecht oder Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Gleichstellungsbeauftragten sind – soweit ersichtlich – nicht vorgesehen.

auf den öffentlich bereitgestellten und organisierten Wissenschaftsbetrieb mittelbar auf die wissenschaftliche Betätigung auswirken können. Eine nur hypothetische Gefährdung reicht für die Annahme einer Verletzung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG allerdings nicht aus.²⁸ Es ist nicht zu erkennen, dass die Verlagerung der Zuständigkeit für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten auf den Erweiterten Senat für sich allein betrachtet mit einer strukturellen Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit verbunden ist.

d. Wahl der Beauftragten für Diversität

Eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Diversität kennt das geltende Hochschulgesetz bislang nicht. Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung ist vorgesehen, dass der Senat eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Diversität wählt.²⁹ Nach dem Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen soll die oder der Beauftragte für Diversität nunmehr vom Erweiterten Senat gewählt werden.³⁰

Aufgabe der oder des Beauftragten für Diversität ist es nach § 27 a HSG-E, die Belange aller Hochschulangehörigen, insbesondere die der Studierenden und Promovierenden zu vertreten. Die oder der Beauftragte für Diversität wirkt bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien- und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit, berät sie und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile ein.³¹

Die Aufgaben der oder des Beauftragten für Diversität sind im Zusammenhang mit der beabsichtigten Neufassung des § 3 Abs. 5 HSG-E zu sehen. Hiernach wirken die Hochschulen an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.³²

²⁸ BVerfGE 111, 333 (355)

²⁹ Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzentwurfes Drs. 18/3156.

³⁰ Artikel 1 Nummer 10 des Änderungsantrages Umdruck 18/5312 (neu), § 20 a Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 HSG-E.

³¹ Artikel 1 Nummer 21 des Änderungsantrages Umdruck 18/5312 (neu).

³² Artikel 1 Nummer 4 c) des Gesetzentwurfes Drs. 18/3156 sowie Artikel 1 Nummer 2 b) des Änderungsantrages Umdruck 18/5312 (neu).

Auch durch die Zuweisung der Zuständigkeit für die Wahl der oder des Beauftragten für Diversität an den Erweiterten Senat wird nach hiesiger Auffassung die organisationsrechtlich gewährleistete Wissenschaftsfreiheit nicht beeinträchtigt. Insofern gilt das zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten Gesagte entsprechend.

e. Entscheidungen über Würden und Ehrungen (ohne Ehrenpromotion)

Bislang entscheidet der Senat nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 HSG über Würden und Ehrungen. Die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt hiervon unberührt. Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 18/3156) sieht diesbezüglich keine Veränderung vor. Hingegen weist der Änderungsantrag Umdruck 18/5312 (neu) die Zuständigkeit für Entscheidungen über Würden und Ehrungen (ohne Ehrenpromotion) dem Erweiterten Senat zu.³³ Die Verleihung einer Ehrenpromotion regelt der jeweilige Fachbereich weiterhin nach § 54 Abs. 3 HSG in der Promotionsordnung.

Während die Verleihung der Ehrenpromotion (zumeist) aufgrund hervorragender Verdienste auf wissenschaftlichem Gebiet erfolgt, sind die Gründe für anderweitige Würden und Ehrungen der Universitäten vielfältiger. Durch die Differenzierung zwischen der Ehrenpromotion auf der einen und den von der Zuständigkeitsverlagerung betroffenen Würden und Ehrungen auf der anderen Seite wird deutlich, dass die letztgenannten Auszeichnungen nicht ausschließlich und unmittelbar an wissenschaftliche Verdienste geknüpft sind. So stiftete die Christian-Albrechts-Universität 2008 beispielsweise die „Ferdinand-Tönnies-Medaille“ zur Ehrung von Persönlichkeiten, die bundesweit in beispielhafter Weise besondere wissenschaftliche, kulturelle und politische Leistungen erbracht haben.³⁴

Nach dem „Statut über die Verleihung der Ehren- und Universitätsnadel der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“³⁵ können für Verdienste um die CAU ferner die Ehren- und die Universitätsnadel verliehen werden. Die Ehrennadel der Universität kann an Personen verliehen werden, die die Pflege der Wissenschaften und der Künste an der Christian-Albrechts-Universität unterstützen oder Forschung, Lehre und Studium an der Universität fördern oder zur Förderung beitragen. Die Ehrennadel kann auch an

³³ Artikel 1 Nummer 10 des Änderungsantrages Umdruck 18/5312 (neu). Gleichzeitig wird die entsprechende Zuständigkeitszuweisung an den Senat in § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 17 HSG gestrichen, vgl. Artikel 1 Nummer 11 a) dd) des Änderungsantrages Umdruck 18/5312 (neu).

³⁴ Vgl. „Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über die Verleihung der Ferdinand-Tönnies-Medaille“, Beschluss des Senats vom 14. November 2006, online abrufbar (Stand: 15. Dezember 2015) unter: <http://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/ehrungen/toennies-medaille/toennies-satzung>.

³⁵ Beschluss des Senats vom 6. November 1976, online abrufbar (Stand: 15. Dezember 2015) unter: <http://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/ehrungen/statut-ueber-die-verleihung-der-ehren-und-universitaetsnadel>.

Personen verliehen werden, die sich um die Christian-Albrechts-Universität verdient gemacht haben, sei es durch einzelne besonders hervorzuhebende Handlungen, sei es durch langwährende Unterstützung. Für besondere Verdienste kann aus den genannten Gründen die Universitätsnadel in Silber oder Gold verliehen werden. Auch die anderen Hochschulen im Land kennen besondere Ehrungen und Würdigungen.

Die Entscheidung über Würden und Ehrungen weist insoweit eine Nähe zur Wissenschaft auf, als (auch) wissenschaftliche Verdienste gewürdigt werden können. Für die Beurteilung, ob wissenschaftliche Verdienste eine besondere Ehrung oder Würdigung erfahren sollen, ist eine entsprechende fachliche Kompetenz erforderlich. Ob allerdings die organisationsrechtliche Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit erfordert, dass die Entscheidungskompetenz über Würden und Ehrungen bei einem Gremium zu liegen hat, in dem die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer maßgeblichen oder sogar ausschlaggebenden Einfluss hat, erscheint aus hiesiger Sicht nicht zwingend. Die Entscheidung darüber, wer aus welchem Grund universitäre Würden und Ehrungen erfährt, steht nach dem Maßstab des Bundesverfassungsgerichts nicht in einem hinreichend engen Zusammenhang zu Fragen von Forschung und Lehre. Eine Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit kann insofern allenfalls hypothetisch bestehen; dies reicht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Annahme eines Verfassungsverstoßes jedoch nicht aus.

f. Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 18/3156 soll ein Verhaltenskodex neu eingeführt werden, mit dem die Hochschulen den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung tragen (§ 3 Abs. 6 HSG-E). Die Regelungen des Verhaltenskodex haben insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse, für Vergütungen und Laufzeiten für Lehraufträge, für Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement zu enthalten. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher.

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 18/3156 obliegt die Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsverhältnissen des

Hochschulpersonals dem Senat.³⁶ Mit dem Änderungsantrag Umdruck 18/5312 (neu) soll die Zuständigkeit für die Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex hingegen auf den Erweiterten Senat übertragen werden.³⁷

Auch für diese Zuständigkeitszuweisung gilt (vgl. oben zu den Gleichstellungsbeauftragten), dass Regelungen in einem Verhaltenskodex grundsätzlich alle Mitgliedergruppen der Hochschule betreffen (können).

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung haben die Regelungen in einem Verhaltenskodex den Rechtscharakter verbindlicher hochschulinterner Richtlinien.³⁸ Sofern die dienstrechtlichen Verhältnisse der Hochschullehrer/-innen³⁹ von den Regelungen im Verhaltenskodex umfasst sind, kann aus Sicht des Wissenschaftlichen Dienstes nicht ausgeschlossen werden, dass die organisatorische Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit durch die Zuständigkeitszuweisung an den Erweiterten Senat tangiert wird. Dies gilt gleichermaßen für Regelungen, die die Beschäftigungsverhältnisse der wissenschaftlichen Projektmitarbeiter, die sächliche und personelle Ausstattung der Lehrstühle sowie die Forschungsaufträge betreffen.

Die in § 3 Abs. 6 HSG-E⁴⁰ beispielhaft („insbesondere“) aufgeführten Regelungen des Verhaltenskodex (vgl. oben) geben zwar keinen konkreten Anlass, um die Regelung verfassungsrechtlich zu beanstanden. Ferner ist zu bedenken, dass der Verhaltenskodex dem Zweck dienen soll, dem Interesse des Hochschulpersonals an guten Beschäftigungsbedingungen Rechnung zu tragen. Gleichwohl könnte sich eine Klarstellung in Anlehnung an die vorgesehene Regelung in § 20 a Abs. 1 Satz 2 HSG-E anbieten, dass nur die Zustimmung zu solchen Regelungen in einem Verhaltenskodex umfasst ist, die nicht die Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG betreffen.

Dies gilt umso mehr, als die Verfassungsrechtsprechung sich bislang – soweit ersichtlich – noch nicht mit der Frage zu beschäftigen hatte, ob in den Regelungen eines

³⁶ Artikel 1 Nummer 16 a) aa) ddd) des Gesetzentwurfes Drs. 18/3156.

³⁷ Artikel 1 Nummer 10 des Änderungsantrages Umdruck 18/5312 (neu), § 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HSG-E. Gleichzeitig wird die anderslautende Zuständigkeitszuweisung im Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 18/3156 gestrichen, vgl. Artikel 1 Nummer 11 a) ee) des Änderungsantrages Umdruck 18/5312 (neu).

³⁸ Drs. 18/3156, S. 49.

³⁹ Vgl. zur dienstrechtlichen Stellung der Professorinnen und Professoren § 63 HSG.

⁴⁰ Artikel 1 Nummer 4 d) des Gesetzentwurfes Drs. 18/3156.

Verhaltenskodex grundsätzlich auch strukturelle Gefahren für die wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung liegen können.

III. Fazit

Es bleibt festzuhalten, dass die vorgesehene normative Ausgestaltung des Erweiterten Senats aus Sicht des Wissenschaftlichen Dienstes Unklarheiten enthält. So wird insbesondere nicht deutlich, ob der Erweiterte Senat als Kollegialorgan die Mitglieder der Findungskommissionen nominiert, oder ob dies den jeweiligen Mitgliedergruppen innerhalb des Erweiterten Senats vorbehalten ist.

Geht man davon aus, dass der Senat als Kollegialorgan über die Mitglieder der Findungskommissionen entscheidet, so wird der Einfluss der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegenüber der unserem Gutachten Umdruck 18/5205 zugrunde liegenden Rechtslage (noch) weiter zurückgedrängt.

Als wissenschaftsrelevant könnte sich nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes auch die Zuständigkeit des Erweiterten Senats für die Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex darstellen. Hier empfiehlt sich ggf. eine Klarstellung, dass nur die Zustimmung zu solchen Regelungen in einem Verhaltenskodex umfasst ist, die nicht die Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG betreffen.

Eine abschließende Beurteilung ist mit Blick auf die für die Bearbeitung zur Verfügung stehende Zeit jedoch nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Frank Platthoff